



BERLINER

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin

Heft 5. 6. 2014



VORSPRUNG DURCH INNUNG

Starke Gründe für die Mitgliedschaft

Besuchen Sie unsere Internetseite



Die Zugehörigkeit, die Sie stärkt

Ihre Mitgliedschaft in der Kfz-Innung Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Berliner Kraftfahrzeuggewerbes,

werden Sie Mitglied einer starken Gemeinschaft und profitieren Sie somit von der Kfz-Innung Berlin.

Nach dem Prinzip "Helfen, Beraten und Unterstützen" bieten wir unseren Mitgliedern viele Vorteile.

Wir möchten Ihnen die wesentlichen Punkte aus dem Leistungsangebot unserer Innung kurz vorstellen.

Service

- Persönliche Beratung in allen relevanten Fragen der Branche
- Erster Ansprechpartner als Beratungs- Informations- und Servicezentrum
- Versicherungsvorteile in Zusammenarbeit mit der Signal Iduna Versicherungen
- Sonderkonditionen, zurzeit bei Vattenfall, bei der Stromversorgung
- Vorzugspreise und Anspruch auf viele exklusive Mitgliedsleistungen

Recht

- Kostenlose Rechtsberatung in der Kfz-Innung Berlin
- Schiedsstelle
- Verbraucherschutz aus Überzeugung. Faire Vermittlung zwischen den Parteien, außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunde und Kfz-Betrieb

Wirtschaft und Politik

- Interessenvertretung gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Behörden
- Neue Gesetze, technische Innovationen? Wir halten Sie immer auf dem neuesten Stand

Öffentlichkeitsarbeit



- Internetauftritt - Intranet - mit exklusivem Mitgliederbereich
- Newsletter
- Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin
- "Wer sucht der findet": Kostenlose Anzeigen für Mitgliedsbetriebe in der Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin
- Seminare - Vorzugspreise für Mitglieder
- Veranstaltungen, Tagungen, Feste

- Werbeaktionen - nur für Mitglieder
- Werben mit dem Zeichen der Zusammenhörigkeit exklusiv nur für Mitgliedsbetriebe: Das blaue Meister-schild, das Zeichen, das Sie auszeichnet.
- Jubiläumsurkunden kostenfrei für unsere Mitglieder
- Veröffentlichung der Jubiläen in der Zeitschrift der Kfz-Innung Berlin

Aus- und Weiterbildung

- Werben für qualifizierten Berufsnachwuchs, um geeignete Fachkräfte für Sie zu sichern
- Sicherung der Qualität der Ausbildung
- Überbetriebliche Lehrgänge für Auszubildende und Gesellenprüfungen in der Fachschule für Kfz-Technik der Kfz-Innung Berlin
- Spannende Schulungsangebote
- Meisterschule

Starke Gemeinschaft

- In einer starken Gemeinschaft gemeinsam mit Ihren Kollegen bestimmen Sie den Kurs Ihrer Organisation

Haben Sie noch Fragen?

- Wenden Sie sich bitte an die Mitgliederbetreuung der Kfz-Innung:
Ines Schütze
Tel.: 030/25 90 51 57
E-Mail: i.schuetze@kfz-innung-berlin.de

Frühjahresvollversammlung der Kfz-Innung Berlin

Innungsversammlung beschließt Satzungsänderung

Erfreut über die erschienen Mitglieder und Partner der Innung hieß Obermeister Thomas Lundt die Gäste herzlich willkommen.

In seiner Eröffnungsrede berichtete er über die zahlreichen Aktivitäten der letzten Monate sowie die Zukunftspläne der Innung.

Für die Sicherheit im Straßenverkehr ist die wesentlichste Änderung wohl die Einführung einer umfassenden Elektronikprüfung. Der Sachverständige prüft alle sicherheitsrelevanten



Ein herzliches Dankeschön im Namen der Mitglieder für den spannenden Vortrag an den Referenten Mario Schwarz, Niederlassungsleiter der DEKRA Automobil GmbH Berlin.

Die passende Lösung –
für Ihr Unternehmen.



Fahrzeugüberwachung mit Sympathie und Sachverstand.

KÜS-Bundesgeschäftsstelle
Zur KÜS 1 · 66679 Losheim am See
Tel. +49 (0) 6872 9016-0 · Fax +49 (0) 6872 9016-123
www.kues.de · info@kues.de

Den KÜS-Partner in Ihrer Nähe finden Sie unter www.kues.de





„Bericht der Kassenprüfer“ – Vorgetragen von der Kassenprüferin Katrin Riehl.

elektronischen Systeme - etwa ABS, ESP, den Abstandsregler oder die Auslöser für Airbags - direkt über eine Schnittstelle auf ihre Funktionsfähigkeit. Damit kann das hohe Maß an Sicherheit, welches das moderne Fahrzeug bietet, aufrecht erhalten werden. Für die Verkehrssicherheit, die ihren hohen Standard wesentlich elektronischen Assistenzsystemen

verdankt, ist dies unverzichtbar. Die HU wird somit an die Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnik, Erfahrungswerte aus der Prüfpraxis und gesetzliche Vorgaben aus EU-Richtlinien angepasst.

Mario Schwarz, Niederlassungsleiter der DEKRA Automobil GmbH Berlin, hielt einen interessanten Vortrag mit den Themen: „Prüfung der sicherheitsrelevanten elektronischen Systeme im Rahmen der Hauptuntersuchung“ sowie „Informationen zum AU-Geräteleitfaden Version 5 (LF5)“. Die deutschen Kfz-Werkstätten werden sich zukünftig auch mit Änderungen in der amtlichen, periodischen Fahrzeugüberwachung auseinandersetzen müssen. Im Mai wurde die EU-Richtlinie 2014/45/EU verabschiedet, die auch schon zum 20. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung in den einzelnen EU-Staaten muss bis Mai 2018 abgeschlossen sein.

Den Start in der Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationale Vorschriften macht die Abgasuntersuchung. Grundsätzlich wird sich allerdings in Deutschland nichts ändern. Hierzulande hält man an der zweistufigen Prüfung

OBD und gegebenenfalls Endrohrmessung bei entsprechenden Readiness-Codes fest.

Im Laufe des Augusts wird die überarbeitete AU-Richtlinie im Verkehrsblatt veröffentlicht. Diese behandelt alle Neuerungen in der AU, insbesondere den neuen Geräteleitfaden Softwareversion 5, der bis Mitte 2015 in den entsprechenden Geräten installiert werden muss, sofern beim jeweiligen AU-Betrieb Euro-6-Pkw beziehungsweise Euro-6-Nutzfahrzeuge geprüft werden.

Ein wesentlicher Punkt der Hauptversammlung der Kfz-Innung Berlin war der Beschluss der Mitglieder im Anschluss einer Diskussion.

Demzufolge entfällt der § 29 Abs. 3, „Der Obermeister in gleicher Person kann höchstens auf die Dauer von zwei vollen aufeinander folgenden Amtsperioden (10 Jahre) gewählt werden“.

Durch die beschlossene Änderung der Innungssatzung ist die erneute Kandidatur des jeweils amtierenden Obermeisters auch nach 10 Jahren möglich.

Die Landesverkehrswacht Berlin

Wir stellen uns vor - Aufgaben und Aktivitäten

Die Landesverkehrswacht Berlin wird vom gemeinnützigen ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder getragen und ist mehr praktisch als politisch.

Wir vertreten keine Interessen nur einer bestimmten Alters- oder Mobilitätsgruppe, sondern orientieren uns an den Gefahren für Risikogruppen, die häufiger an Verkehrsunfällen beteiligt sind, z. B. Kinder, Radfahrer, Fahranfänger und Senioren. Für die zielgerichtete Ansprache jeder Zielgruppe stehen spezielle Publikationen, Veranstaltungs- und Aktionsprogramme zur Verfügung, die zum Teil vom Bundesverkehrsministerium finanziell unterstützt werden. Für viele



Schulanfangsaktion mit Sandra Scheeres, Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Daniel Wall, Vorstandsvorsitzender WALL AG (rechts im Bild) sowie Ingo Schmitt, Präsident der Landesverkehrswacht Berlin (links im Bild).

Aktivitäten müssen allerdings auch immer wieder Drittmittel, Spenden und Sponsoren gewonnen werden, wie etwa im letzten Jahr der Reifenhersteller Bridgestone, der die Verteilung von 30.000 Mediensets an die Berliner Kindertagesstätten mit Übungen für einen sicheren Schulweg ermöglichte.

Den Berliner Jugendverkehrsschulen können wir jedes Jahr aus einem Sponsoring in begrenztem Umfang spezielle Übungsfahrräder als Ersatzbeschaffung zur Verfügung stellen. Die Landesverkehrswacht rüstet alle Berliner Schülerlotsen kostenfrei aus.

Für die Vorbereitung auf die Fahrradprüfung in der 4. Klasse verteilen wir 30.000 gesponserte Übungsfragebögen und jährlich sind wir mit unseren Ehrenamtlichen auf rund 100 Verkehrssicherheitsveranstaltungen präsent. Unsere Ehrenamtlichen werden nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates geschult und



fortgebildet. Unter dem Dach der Deutschen Verkehrswacht (gegründet 1924, heute rund 60.000 Mitglieder) nutzen wir für die Herstellung eigens auf uns zugeschnittener Publikationen den angeschlossenen VMS-Verlag, der auch einen umfangreichen Onlineshop betreibt. Um das ehrenamtliche Engagement der

Berlinerinnen und Berliner konkurrieren wir mit hunderten anderen Vereinen und Verbänden. Wir sind daher sehr froh über die hervorragende Zusammenarbeit mit der Kfz-Innung und freuen uns über jede Unterstützung und jedes neue Einzel- oder Firmenmitglied. Mehr unter: www.landesverkehrswacht-berlin.de.

**Jetzt
GTÜ-Prüf-
stützpunkt
werden!**







Die GTÜ-Prüfingenieure verbinden umfassende Fachkompetenz und ausgeprägte Dienstleistungsorientierung. Von uns bekommen Sie daher einen perfekten Prüfservice für Ihre Werkstattkunden. Darauf können Sie sich verlassen.

Stephan Roth
Prüfingenieur

www.gtue-werkstattportal.de

Noch besser als erwartet ...

... integriert sich der GTÜ-Prüfingenieur in Ihre Arbeitsabläufe.

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH · Fon: 0711 97676-0 · www.gtue.de

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Keine Entschädigung nach dem AGG für einen objektiv ungeeigneten Bewerber

In einem aktuellen Urteil hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) zur Frage, inwieweit ein ungeeigneter Bewerber einen Entschädigungsanspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend machen kann, sinngemäß folgendes entschieden:

Ist ein Bewerber für eine ausgeschriebene Stelle objektiv nicht geeignet, so scheidet grundsätzlich eine Benachteiligung im Sinne des AGG (§ 1 und 7) aus, wenn der Arbeitgeber den Bewerber nicht zu einem Vorstellungsgespräch einlädt.

Ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG steht dem objektiv ungeeigneten, abgelehnten Bewerber auch dann nicht zu, wenn dem Arbeitgeber diese Nichteignung noch nicht bekannt war.

Das beklagte Unternehmen schaltete im April 2009 eine Stellenanzeige für ein Trainee-Programm für Führungskräfte, in der unter anderem hinsichtlich der Ausbildung ein „überdurchschnittlich gutes Studium der Studienrichtung Jura, BWL ...“ gefordert war.

Dabei richtete sich die Stellenanzeige speziell an Berufseinsteiger, deren Abschluss maximal ein Jahr zurück liegen sollte. Der in 1973 geborene Kläger bewarb sich auf das Trainee-Programm.

Dabei hatte er sein erstes juristisches Staatsexamen 1999 mit 6,58 Punkten („Befriedigend“) und sein zweites Staatsexamen 2001 mit 5,60 Punkten („Ausreichend“) abgelegt. Nach Tätigkeiten als selbstständiger Anwalt und Angestellter einer Versicherungsgesellschaft war der Kläger zur Zeit der Stellenausschreibung erneut als selbstständiger Rechtsanwalt tätig. Seiner Online-Bewerbung fügte



der Kläger weder seine Examens-Zeugnisse bei noch teilte er die Examensnoten mit. Daraufhin erteilte das beklagte Unternehmen dem Kläger im April 2009 per Email eine Absage.

Im Anschluss daran forderte dann der Kläger vom beklagten Unternehmen wegen sogenannter „Altersdiskriminierung“ Schadensersatz nach § 15 Abs. 1 AGG und eine immaterielle Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG in Höhe von 20.000,00 €. Da die Beklagte die Zahlungen ablehnte, beschritt der Kläger den gerichtlichen Weg.

Das BAG hat entschieden, dass die geltend gemachten Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche unbegründet sind, da der Kläger durch die Nichtberücksichtigung im Bewerbungsverfahren nicht in unzulässiger Weise wegen seines Alters benachteiligt worden ist. Mit der hier besprochenen Entscheidung grenzt das BAG die Gefahr weiter ein, sich im Bewerbungsverfahren ungerechtfertigten Ansprüchen von „AGG-Opfern“ ausgesetzt zu sehen.

Die Entscheidung ändert nichts daran, dass eine Stellenanzeige grundsätzlich erst einmal AGG-konform formuliert sein soll.

Allerdings ist erfreulicherweise festzustellen, dass ein Entschädigungsanspruch eines Bewerbers nur dann besteht, wenn die Bewerbung ernsthaft abgegeben wurde und der Bewerber tatsächlich geeignet ist.

Für die Praxis gar nicht so unwichtig, ist die Feststellung des BAG, dass es dabei nicht darauf ankommt, dass der potentielle Arbeitgeber von der fehlenden Eignung des Bewerbers weis.

Um die Nichteignung eines Bewerbers darlegen zu können, sollten deshalb Stellenanzeigen ein klares Anforderungsprofil aufstellen und enge Einstellungsvoraussetzungen beinhalten.

Den gesamten Artikel finden Sie bei Aktuelles unter: www.kfz-innung.berlin

Mindestlohngesetz

Ausnahmetatbestände vom geplanten gesetzlichen Mindestlohn
Ausbildungsvergütungen fallen nicht unter den Mindestlohn

Wir möchten nachfolgend ausdrücklich auf die Ausnahmetatbestände vom geplanten gesetzlichen Mindestlohn hinweisen.

Aus den Rückfragen einiger Betriebe in den vergangenen Tagen hat der ZDK den Eindruck gewonnen, dass ein größerer Teil unserer Mitgliedsunternehmen wohl von einer Erstreckung des geplanten gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € auch auf die Ausbildungsvergütungen ausgeht. Um diese Fehlinformation richtig zu stellen, hat der ZDK nachfolgend





Bei uns sind Sie immer richtig

Manchmal braucht es mehr als das passende Ersatzteil. Gut, wenn man dafür den richtigen Partner hat: TROST bietet Ihnen nicht nur Kfz-Teile, Werkzeuge, Diagnose und Werkstattausrüstung sondern auch individuelle Lösungen für alle Anforderungen der täglichen Werkstattpraxis. Sprechen Sie uns an – wir sind gerne für Sie da. www.trost.com

TROST AUTO SERVICE TECHNIK SE
Vertriebsregion Ost

Service-Telefon Kfz-Teile	0800 3234748
Service-Telefon Werkstattausrüstung	0800 3971000
Freecall-Fax	0800 7234980



Nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich nach § 22 MiLoG und damit nicht unter den geplanten gesetzlichen Mindestlohn fallen folgenden Personen:

- Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz) und keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen (§ 22 Abs. 2 MiLoG)
- Beschäftigte in der Berufsausbildung (§ 22 Abs. 3 MiLoG)
- Praktikanten, die ein Praktikum verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten (§ 22 Abs. 3 MiLoG)

- Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu 4 Wochen zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten (§ 22 Abs. 3 MiLoG)
- Praktikanten, die an eine nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung oder einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III teilnehmen
- Ehrenamtlich Tätige
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung Langzeitarbeitslos i.S.d. § 18 SGB III waren und dementsprechend von der Bundesagentur gefördert werden – jedoch nur in den ersten 6 Monaten des Arbeitsverhältnisses (§ 22 Abs. 4 MiLoG).

Dagegen gilt § 22 MiLoG für alle anderen Arbeitnehmer. Dies gilt insbesondere für Praktikanten i.S.d. § 26 Berufsbildungsgesetzes.

Letztlich ist zwar festzustellen, dass die Ausbildungsvergütungen demnach nicht dem geplanten gesetzlichen Mindestlohn unterliegen.

Allerdings – und hier mag das Missverständnis einiger Betriebe liegen – kann es bei der derzeit gewählten niedrigen Altersgrenze von 18 Jahren dazu kommen, dass potentielle Auszubildende der Versuchung erliegen, lieber sogleich nach der Schule irgendeine Hilfstätigkeit aufzunehmen, weil der dort vorgeschriebene Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde (teilweise deutlich) höher ist als die Ausbildungsvergütung.

Ersatzteileinbau

Haftungsrisiko der Werkstatt beim Einbau mangelhafter Ersatzteile, die der Kunde mitgebracht hat

Seit einigen Jahren kommt es immer häufiger vor, dass Werkstattkunden sich ihre Ersatzteile über das Internet oder anderswoher selber besorgen und der Werkstatt lediglich den Auftrag erteilen, diese Ersatzteile im Rahmen der anstehenden Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten in das Kundenfahrzeug einzubauen.

Diese Ersatzteile sind für den Kunden dann einerseits zwar oftmals günstiger, weisen aber andererseits auch nicht immer die gewünschte Qualität auf. Sei es im Hinblick auf die grundsätzlich gewünschte Langlebigkeit (z.B. sehr günstige Austauschkatalysatoren, die schon nach kurzer Zeit ihre Reinigungswirkung verlieren) oder sei es im Hinblick auf die Passgenauigkeit von Ersatzteilen, die schon mal Improvisationstalent



Wichtig ist, dass der Werkstatt die Risiken bewusst sind, die mit dem Einbau mitgebrachter Ersatzteile auftreten können.

von der Werkstatt fordern. Obwohl die Werkstatt beim Einbau vom Kunden mitgebrachter Ersatzteile Verdiensteinbußen hinnehmen muss, da ihr eine Gewinnerzielung durch den Verkauf eigener Ersatzteile entgeht, lassen sich viele Werkstätten dennoch auf dieses Geschäft ein, um ihre Werkstatt auszulasten und/oder den Kunden nach Möglichkeit auch für die Zukunft an das eigene Unternehmen zu binden.

Handelt es sich bei der vom Kunden beauftragten Werkstatt um eine Markenwerkstatt, die eine Werkstattdienstleistung an einem Fahrzeug der von ihr vertretenen Marke vornehmen soll, stellt sich zunächst einmal die Frage, ob der Unternehmer ein vom Kunden mitgebrachtes Ersatzteil überhaupt einbauen darf.

Da die Markenwerkstatt bei der Erbringung der o.g. unentgeltlichen Werkstattdienstleistungen vertraglich verpflichtet ist, nur Originalersatzteile einzubauen, die vom Hersteller geliefert wurden, darf

er die vom Kunden mitgebrachten Ersatzteile selbst dann nicht verwenden, wenn es sich um Originalersatzteile des Herstellers handelt. Begehrt der Kunde eine entgeltliche Werkstattdienstleistung von der Markenwerkstatt, muss die Werkstatt in Kundenfahrzeuge der von ihm vertretenen Marke mindestens qualitativ gleichwertige Ersatzteile einbauen.

Letztlich hängt die Zulässigkeit der Verwendung mitgebrachter Ersatzteile davon ab, für welche Art von Werkstattdienstleistung das Ersatzteil verwendet werden soll.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen Garantiewerken, der Behebung von Sachmängeln im Rahmen der Sachmängelhaftung, Arbeiten im Rahmen von Rückrufaktionen, sonstigen Reparaturen/Instandsetzungen, Inspektions- oder sonstigen Wartungsarbeiten. Ein Streit zwischen Werkstatt und Kunde ist

oft vorprogrammiert! Ist der Kunde nämlich mit dem Ergebnis der Werkstattdienstleistungen nicht zufrieden, kommt es häufig zum Streit über die Ursachen einer mangelhaften Werkstattdienstleistung und darüber, wer dafür haftet.

Der Kunde wird in derartigen Fällen häufig davon überzeugt sein, dass nicht das von ihm mitgebrachte Ersatzteil ursächlich für auftretende Fahrzeugprobleme ist, sondern die von der Werkstatt erbrachte Werkstattdienstleistung. Obwohl derartige Situationen immer häufiger auftreten, ist dem ZDK bislang immer noch keine Rechtsprechung zu diesem praxisrelevanten Thema bekannt.

Daher ist es wichtig zu wissen, welche Risiken mit dem Einbau vom Kunden mitgebrachter Ersatzteile verbunden sind. [Antworten hierzu finden Sie in dem Merkblatt des Zentralverbandes mit dem Titel "Ersatzteileinbau ...".](#)

Dieses können Sie bei Aktuelles unter: www.kfz-innung.berlin abrufen.



IMMER MOBIL



www.stahlgruber.de

STAHLGRUBER - PARTNER DER ZUKUNFT

Kundenorientierte Bestellmöglichkeiten, hohe Warenverfügbarkeit, eine ausgefeilte Logistik sowie ein Außendienstteam von 200 Mitarbeitern bilden unter anderem die erfolgreiche Basis der Zusammenarbeit zwischen STAHLGRUBER und Werkstattkunden.

- Original-Markenteile und Zubehör in Erstausrüsterqualität
- Über 500.000 Artikel im Lieferprogramm
- Mehr als 60 Verkaufshäuser
- Täglicher Bestellservice mit Mehrfachbelieferung
- Werkstatteinrichtung von A - Z, von Planung bis Montage
- Technisches Service Center
- PC-Informationssystem STAKis, speziell für Kfz-Werkstätten
- 24 Stunden Online-Bestellungen
- Werkstatt-Konzepte: AUTO CHECK und Meisterhaft
- autoPARTNER-Konzept für Fachmärkte
- Praxisorientierte Schulungen und Seminare
- Umfangreiche Service- und Dienstleistungen
- REMA TIP TOP Eigenerzeugnisse

FÜR SIE 3x IN BERLIN

BERLIN - TEMPELHOF

Nahmitzer-Damm 29
Telefon: 0180 5 896322*

BERLIN - MARZAHN

Beilsteiner Str. 129
Telefon: 0180 5 896352*

BERLIN - WITTENAU

Holzhauser Str. 153
Telefon: 0180 5 896354*

Öffnungszeiten:

Mo-Fr: 08:00 – 18:00 Uhr

Sa: 09:00 – 13:00 Uhr

*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz,
ggf. abweichende Mobilfunktarife

Technische Informationen

Informationen des ZDK, Abteilung Technik - Sicherheit - Umwelt, über den Zugang zu technischen Daten bei den Fahrzeugherstellern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeit auf europäischer Ebene wurde seit dem Jahr 2008 bis heute maßgeblich durch die Euro 5- und Euro 6-Verordnung für Pkw sowie die Euro VI-Verordnung für Nutzfahrzeuge geprägt.

Die richtige Umsetzung dieser Verordnungen in die Praxis ist für das gesamte Kraftfahrzeuggewerbe von großer Bedeutung. In diesen Verordnungen ist die Zurverfügungstellung von Reparatur- und Wartungsinformationen festgeschrieben.

Nur durch den Erhalt dieser Informationen können die Kfz-Betriebe in Zukunft noch Kraftfahrzeuge nach den Vorgaben des Fahrzeugherstellers/-importeurs warten, reparieren und instand halten.

Für die Umsetzung der Euro 5- und Euro 6-Verordnung sowie der Euro VI-Verordnung sind auf europäischer Ebene mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet worden; der ZDK ist über CECRA - dem europäischen Verband für das Kfz-Gewerbe - in allen Arbeitsgruppen eingebunden.

Vor dem Hintergrund, dass der ZDK seit mehreren Jahren national wie auch auf europäischer Ebene aktiv an dem Thema "Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen" mitwirkt, ist es erstmals gelungen, neben dem Zugang zu allgemeinen und sicherheitsrelevanten Reparatur- und Wartungsinformationen auch den Zugang zu diebstahlrelevanten Reparatur- und Wartungsinformationen zu erhalten. Das heißt, wir sind dem Ziel - uneingeschränkter und standardisierter Zugang zu allen Reparatur- und Wartungsinformationen für Kraftfahrzeuge - mit allen Beteiligten einen Schritt näher gekommen.



Die ZDK-Broschüre "Technische Informationen" finden Sie auf unserer Internetseite: www.kfz-innung.berlin unter Aktuelles.

Diese Informationsbroschüre enthält eine aktuelle Übersicht der Internetseiten einiger Fahrzeughersteller/-importeure, damit die Kfz-Betriebe die Möglichkeit haben - ohne längere Recherche - gezielt die richtige Internetseite des jeweiligen Fahrzeugherstellers/-importeurs aufzurufen, um an Reparatur- und Wartungsinformationen zu gelangen.

Zudem sind die gesamten Kosten für den Bezug der Reparatur- und Wartungsinformationen aufgeführt und einige Beispiele zu den Prozessen bei den verschiedenen Fahrzeugherstellern enthalten. Die Inhalte:

- Reparatur- und Wartungsinformationen für Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeuge (Nfz)
- Reparatur- und Wartungsinformationen
- Standardisierung nach Kategorie 1 auf europäischer Ebene in CEN
- Standardisierung nach Kategorie 2 auf europäischer Ebene bei der Europäischen Kommission

- **Internetseiten der Fahrzeughersteller/-importeure für Pkw und Nutzfahrzeuge**
- Internetseiten der Fahrzeughersteller/-importeure
- Registrierung
- Eintragung in das elektronische Wartungsheft - Beispiel BMW
- Erhalt von diebstahlrelevanten Ersatzteilen und Reparatur- und Wartungsinformationen
- **Kosten für den Zugang**
- Kosten für die Internetleitung
- Kosten für die Hardware
- Desktop beziehungsweise Laptop
- Fahrzeugkommunikationsgerät
- Kosten für die Registrierung und für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen
- Kosten für den Bereich Pkw
- Kosten für den Bereich Nutzfahrzeuge
- Kosten für das elektronische Zertifikat
- Fazit

Fernabsatzverträge in der Kfz-Branche

Was beim E-Commerce, Online-Handel & Co., zu beachten ist - Eine Information des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes Zentralverband

Der an das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie etc. angepasste Leitfaden „Fernabsatzverträge in der Kfz-Branche – Was beim E-Commerce (Online-Handel & Co.) zu beachten ist“ gilt für alle Fernabsatzverträge, die ab dem 13. Juni 2014 geschlossen werden.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen für Fernabsatzverträge zum Teil gravierend geändert hat.

So gilt demnächst beispielsweise eine einheitliche Widerrufsfrist von 14 Tagen und das Widerrufsrecht endet im Falle fehlender oder fehlerhafter Belehrung grundsätzlich – vereinfacht ausgedrückt – spätestens nach 12 Monaten und 14 Tagen.

Gleiches gilt im Prinzip auch für Altverträge, d.h. für Verträge, die vor dem 13. Juni 2014 geschlossen werden. Die Anforderungen an die Widerrufsbelehrung haben sich gleichfalls geändert und dem Verbraucher ist zwingend eine Widerrufsinformation zur Verfügung zu stellen.

Unternehmer müssen diese neuen Regelungen ab dem 13.06.2014 zwingend beachten! Eine Übergangsfrist gibt es nicht.

Merkmale von Fernabsatzverträgen:

Fernabsatzverträge sind gemäß § 312 c Absatz 1 BGB Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall,



Der aktualisierte Leitfaden des Zentralverbandes umfasst auch das neue Muster für die Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular.

dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

Von einem solchen Vertriebs- oder Dienstleistungssystem ist aber bereits dann auszugehen, wenn der Unternehmer planmäßig, z.B. mit dem Angebot schriftlicher Bestellungen und anschließender Zusendung der Ware wirbt und wenn er seinen Betrieb so organisiert, dass Verträge unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden können.

Dafür, dass der Vertrag nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems zustande gekommen ist und ein mit einem Verbraucher abgeschlossener Vertrag daher nicht als Fernabsatzvertrag zu werten ist, trägt der Unternehmer die Beweislast. Ausdrücklich genannt werden: Briefe, Kataloge,

Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, SMS - über den Mobilfunkdienst, versendete Nachrichten), Rundfunk, Telemedien. Neben dem Internet- bzw. Online-Handel können daher auch die klassischen Absatzformen mittels Telefonmarketing, Fax-Werbung, Briefversand oder Versandhandel betroffen sein.

Von den Regelungen über Fernabsatzverträge werden regelmäßig nur Verträge erfasst, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher zustande kommen. Eine Ausnahme gilt gemäß § 312 i BGB bezüglich der gegenüber jedem Kunden einzuhaltenden allgemeinen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr.

Der aktualisierte Leitfaden des Zentralverbandes umfasst auch das neue Muster für die Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular. Es kann abgerufen werden unter Aktuelles auf unserer Homepage: www.kfz-innung.berlin

Der gute Kunde

Mit Umsatz ist es nicht getan

k.borrmann@kfz-innung-berlin.de • 030 - 25 90 52 90 • www.solvenznavigation.com



Die Auftragslage in Deutschland ist entgegen der weltweiten Konjunktur gut, die Umsätze in den meisten deutschen Unternehmen sind es entsprechend.

Dennoch genügt das in vielen Unternehmen nicht, sich für schlechte Zeiten entsprechend aufzustellen. Denn unterm Strich bleibt häufig nicht genügend übrig: Es werden gute Umsätze gemacht, vielleicht sogar steigend, es wird jedoch kein oder nur wenig Gewinn erwirtschaftet. Zu wenig, um Rücklagen zu bilden. Im unternehmerischen Alltag fühlt sich das dann häufig so an: Es ist jeden Tag reichlich zu tun, in der „Tretmühle Unternehmen“ wird geschuftet, damit man der Auftragslage Herr wird, Zeit, sich im Unternehmen mal um die Dinge zu kümmern, die ganz offensichtlich besser laufen könnten, ist nicht da, es muss weiterlaufen.

Und es läuft auch weiter. Bis zur nächsten Krise – bedingt durch die Gesamtwirtschaft, durch politische Entscheidungen, durch Krankheit des Unternehmers - oder auch durch Geschäftspartner, die plötzlich spät(er) oder gar nicht mehr zahlen. Die dem eigenen Unternehmen Liquidität nehmen, Vorfinanzierung benötigen. Dann zeigt sich, ob ein Unternehmen gut aufgestellt ist und die Krise bewältigen kann.

Sondieren guter, durchschnittlicher und schlechter Kunden

Gerade jetzt besteht aufgrund der guten Auftragslage die Möglichkeit, zu sondieren. Ein wesentlicher Schlüssel dafür: Gute Kunden! Je mehr gute Kunden ein Unternehmen hat, umso erfolgreicher kann es sein. Je mehr durchschnittliche oder gar schlechte Kunden es hat, desto mehr belasten diese die Gewinnmargen oder führen gar zu Verlusten.

Eine hohe Anzahl an Kunden ist für nahezu jedes Unternehmen eine wichtige Erfolgsvoraussetzung. Jedoch ist mancher Kunde, der dem Unternehmen hohe Umsätze bringt, nicht automatisch auch ein guter Kunde.

Ein ganz wesentliches Kriterium ist der Deckungsbeitrag, der Gewinn, den das Unternehmen mit einem Kunden erwirtschaftet. Autohäuser und Werkstätten, die mit Stammkunden arbeiten, sollten ermitteln, mit welchen Kunden sie wie viel Gewinn machen, wenn alle eigenen Aufwendungen abgezogen wurden. Dabei sind qualitative Faktoren relevant:

- Gute Kunden zahlen pünktlich und sichern dem Unternehmen Liquidität und Zahlungsfähigkeit.
- Gute Kunden halten Termine ein, denn Zeit ist in jedem Unternehmen Geld. Durch Verspätungen oder kurzfristige Absagen von Kunden wird dem Unternehmen Zeit genommen, sich um andere Kunden und um wichtige Tätigkeiten zu kümmern.
- Gute Kunden reklamieren nur in berechtigten Fällen und tun dies durch konstruktive Kritik. Davon kann ein Unternehmen lernen und sich verbessern.
- Gute Kunden geben positive Erfahrungen weiter und empfehlen das Unternehmen. Das bringt kostenlose Werbung und im besten Fall zusätzliche gute Kunden.
- Gute Kunden lassen sich beraten, denn die Zusammenarbeit mit Kunden ist einfacher, wenn sie Ratschläge annehmen und auf Fragen aufrichtig antworten.
- Gute Kunden geben dem Unternehmen auch eine zweite Chance und beenden bei einer Gewährleistung nicht gleich die Kundenbeziehung oder stellen diese in Frage.

- Gute Kunden erkennen Leistung an und sind freundlich. Das ist nicht zu unterschätzen für die eigene Motivation und insbesondere auch für die Motivation der Mitarbeiter. Denn die Arbeit mit Kunden, die gut gelaunt und freundlich sind, macht ungleich mehr Spaß.

Jedes Unternehmen sollte für sich selbst definieren, welche der qualitativen Faktoren ihm wichtig sind und seine Kunden danach klassifizieren. So kann es einen guten Überblick über seine Kundenstruktur erhalten und kennt den Anteil guter, mittlerer und (tendenziell) schlechter Kunden. Bei der Einschätzung und Bewertung von Kunden sollten möglichst auch die Mitarbeiter aus dem Verkauf beteiligt werden, um eine realistische Einschätzung und Bewertung zu erhalten. Erweisen sich Kunden durchschnittlich oder schlecht, ist zu prüfen, ob es Maßnahmen gibt, die Kundenbeziehung zu verbessern. Im schlechtesten Fall ist die Kundenbeziehung zu beenden. Denn ein Unternehmen lebt auch von Geschäften, die es nicht macht.

Fazit: Nicht der Umsatz, den ein Kunde bringt, ist ausschließlich relevant. Gute Kunden bringen gute Gewinne und Liquidität und benötigen kaum unnötigen Betreuungsaufwand.

Jedes Unternehmen sollte die für einen guten Kunden relevanten Faktoren für sich definieren und seine Kundenstruktur kennen. Durch geeignete Maßnahmen kann eine Kundenbeziehung verbessert werden. Gelingt dies nicht, kann es besser sein, sich von Kunden zu verabschieden, um sich auf die Akquise neuer und auf die Pflege bestehender guter Kunden konzentrieren zu können.

Seminar: Kündigung, Abmahnung, Aufhebungsvertrag

Die richtige Vorgehensweise um Fehler zu vermeiden

Inhalt

In Deutschland ansässige Arbeitgeber sehen sich mit zahlreichen speziellen Anforderungen des deutschen Arbeitsrechts konfrontiert. Mit der richtigen Vorgehensweise sind Arbeitgeber regelmäßig überfordert.

Aus dieser Unsicherheit resultieren, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung und des Ausspruchs von verhaltens- und betriebsbedingten Kündigungen, Fehler, die sich für den Arbeitgeber vor allem in finanzieller Hinsicht verheerend auswirken können.

Ihr Nutzen

Das Seminar gewährt die Schaffung bzw. Auffrischung von Grundlagen dieses arbeitsrechtlich und betriebsorganisatorisch relevanten Themas.

Referenten

Rechtsanwalt Marcus W. Gülpen, Fachanwalt für Arbeits- und Verkehrsrecht
Partner in der Kanzlei Gülpen & Garay sowie Kristina Borrmann - SOLVENZNAVIGATION

Termin

Donnerstag, der 28. August 2014 • 18:00 bis 20:00 Uhr

Veranstaltungsort

Kfz-Innung Berlin, Raum 506, Obentrautstraße 16 - 18, 10963 Berlin

Preis

Der Kostenbeitrag inkl. Tagungsgetränke beträgt für Mitglieder 50,00 €, für Nichtmitglieder 90,00 €

Anmeldung

Per FAX: Das Anmeldeformular liegt dieser Zeitung bei.
E-Mail Anmeldung auf unserer Homepage: www.kfz-innung.berlin unter Aktuelles/Seminar: Kündigung, Abmahnung Aufhebungsvertrag.

Ihre Anmeldung ist bindend. Nach Erhalt Ihres Anmeldeformulars senden wir Ihnen die Rechnung über den Kostenbeitrag zu.

Anmeldeschluss

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung bis zum 25. August 2014 an uns zurückzusenden.

Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 30 Personen.

Rechtsanwalt der Kfz-Innung Berlin informiert

Ihr Innungsanwalt Marcus W. Gülpen • Fachanwalt für Verkehrs- und Arbeitsrecht • 030 - 25 90 52 80



WECHSEL IN DIE GESETZLICHE KRAKENVERSICHERUNG NACH VOLLENDUNG DES 55. LEBENSJAHRES NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN MÖGLICH!

Viele privat krankenversicherte Selbstständige fürchten auf dem fortschreitenden Weg zur Rente die hohen Krankenversicherungskosten im Alter.

Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung setzt aber die Aufgabe der Selbstständigkeit und den Beginn einer abhängigen Beschäftigung mit einem Verdienst unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB (derzeit 48.600,00 Euro) vor Vollendung des 55. Lebensjahres voraus. Über 55-jährigen bleibt als Ausweg dann oft nur der

Wechsel in die Familienversicherung des Ehegatten, was aber voraussetzt, dass keine Einkünfte über 395 Euro erzielt werden. Für diejenigen, die ihre Selbstständigkeit bis zur Rente fortführen möchten, wird am sinnvollsten sein, danach in den Basistarif der privaten Krankenversicherung zu wechseln.

AUCH DIE KÜNDIGUNG ANLÄSSLICH EINER ERKRANKUNG ZU BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG LOHNT SICH NICHT

Der Arbeitgeber, der einem Arbeitnehmer in den ersten Wochen der Beschäftigung anlässlich einer Erkrankung kündigt, kann sich dadurch nicht

der 6-wöchigen Entgeltfortzahlungsverpflichtung entziehen und zwar auch dann nicht, wenn im Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs mangels 4-wöchiger Beschäftigungszeit noch gar kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht.

Zwar übernimmt die Krankenkasse innerhalb der ersten 4 Wochen der Beschäftigung die Entgeltfortzahlung, jedoch bleibt der Arbeitgeber danach – also ab der 5. Woche der Beschäftigung – zur Entgeltfortzahlung für sechs weitere Wochen verpflichtet, sofern der Arbeitnehmer so lange arbeitsunfähig ist. Die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung wird auch nicht dadurch unterbrochen, dass das Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich durch die Kündigung endet.

Suchen und finden...

Wir suchen auf diesem Weg einen Interessenten / Kfz-Meister.

Nach einer Einarbeitungszeit besteht die Möglichkeit auf Beteiligung, Pacht oder Einmalzahlung eine Firma zu übernehmen.

Zum Verkauf stehen:

- eine Werkstatt mit Büro und
- kompletter Ausstattung,
- vier Hebebühnen,
- Waschhalle, Reifenlager.
- Zwei Werkstatt / Service Verträge.
- Anzahl der Mitarbeiter: Fünf

Bewerbungen an: autohausberlin@gmx.de



Jubiläen und Ehrungen



Neue Innungsmitglieder

Herzlich Willkommen in der Kfz-Innung Berlin!

Abschleppdienst Kunze GmbH - Sophie-Charlotten Straße 118, 14059 Berlin

Kfz-Werkstatt Gerald Schmidt e.K. - Döbelner Straße 2, 12627 Berlin



Geburtstagsjubiläen

Mai-Juni 2014

Die allerbesten Glückwünsche

Herrn Manfred Koschnick	am 09. Mai 2014	80. Ehrentag
Herrn Uwe Zielinski	am 10. Mai 2014	65. Ehrentag
Herrn Manfred Zieckert	am 14. Mai 2014	65. Ehrentag
Herrn Jörg-Uwe Hinz	am 15. Mai 2014	70. Ehrentag
Herrn Thomas Lundt	am 26. Mai 2014	60. Ehrentag
Frau Margret Pusch	am 11. Juni 2014	75. Ehrentag
Herrn Detlef Eildermann	am 19. Juni 2014	65. Ehrentag
Herrn Hans-Jörg Bräuer	am 21. Juni 2014	60. Ehrentag
Herrn Detlef Drawert	am 23. Juni 2014	65. Ehrentag
Herrn Rainer Lange	am 24. Juni 2014	65. Ehrentag
Herrn Karl-Heinz Pankratz	am 25. Juni 2014	60. Ehrentag

Jubiläen und Ehrungen



Meisterjubiläen

Mai-Juni 2014

Uwe Zielinski bei unserer Mitgliedsfirma Uwe Zielinski	am 04. Mai 2014	30. Jubiläum
Andreas Breuert bei unserer Mitgliedsfirma Andreas Breuert	am 04. Mai 2014	25. Jubiläum
Klaus Grieben bei unserer Mitgliedsfirma Klaus-Grieben	am 10. Mai 2014	35. Jubiläum
Siegfried Tesch bei unserer Mitgliedsfirma Auto-Reifen Leidig	am 20. Mai 2014	50. Jubiläum
Andreas Witt bei unserer Mitgliedsfirma Andreas Witt GmbH	am 23. Mai 2014	30. Jubiläum
Dirk Zuknick bei unserer Mitgliedsfirma Dirk Zuknick	am 27. Mai 2014	25. Jubiläum
Ralf-Dieter Voß bei unserer Mitgliedsfirma Thomas Hecker	am 31. Mai 2014	30. Jubiläum
Harald Stümpel bei unserer Mitgliedsfirma HS Kraftfahrzeugtechnik GmbH	am 31. Mai 2014	15. Jubiläum
Andreas Grün bei unserer Mitgliedsfirma Andreas Grün Kraftfahrzeug-Meisterbetrieb	am 03. Juni 2014	20. Jubiläum
Klaus Wulf bei unserer Mitgliedsfirma Autohaus Wulf GmbH	am 15. Juni 2014	35. Jubiläum
Helmut Vogler bei unserer Mitgliedsfirma Helmut Vogler	am 15. Juni 2014	35. Jubiläum

Andreas Weinhold bei unserer Mitgliedsfirma Audi Berlin GmbH	am 24. Juni 2014	20. Jubiläum
Olaf Beier bei unserer Mitgliedsfirma Autohaus Beier GmbH	am 28. Juni 2014	30. Jubiläum
Michael Bendich bei unserer Mitgliedsfirma Michael Bendich	am 29. Juni 2014	40. Jubiläum



Geschäftsjubiläen

Mai - Juni 2014

unsere Mitgliedsfirma Frank Kindel - Franks Garage Rothenbachstraße 43-47, 13089 Berlin	am 01. Mai 2014	10. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Autohaus Furchtmann GmbH Malteserstraße 168, 12277 Berlin	am 02. Mai 2014	65. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Gerhard Stempel Benzstraße 46-50, 12277 Berlin	am 02. Mai 2014	10. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Autodienst Kalka GmbH Berliner Straße 130, 13467 Berlin	am 19. Mai 2014	20. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Heinz Sturm GmbH Nestorstraße 30, 10709 Berlin	am 25. Mai 2014	30. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Auto-Reifen-Leidig Körnerstraße 48 B, 12157 Berlin	am 28. Mai 2014	40. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma Michael Gaul GmbH Wildmeisterdamm 284, 12353 Berlin	am 02. Juni 2014	25. Jubiläum
unsere Mitgliedsfirma S.E.S. Sportwagen-Service GmbH Friedrich-Karl-Straße 11, 13403 Berlin	am 29. Juni 2014	35. Jubiläum

Kfz-Innung Berlin

Ihre Ansprechpartner

Vorstand

Obermeister	Thomas Lundt	030/815 50 22 0171/723 39 80
Stellv. Obermeister	Hans-Joachim Gruhlich	030/492 35 50 0171/750 29 57
Stellv. Obermeister und Pressesprecher	Anselm Lotz	030/787 99 20 0171/445 93 45
Schatzmeister	Thomas Höser	030/685 20 61
Stellv. Lehrlingswart und Nutzfahrzeuge	Gert Augstin	030/761 0690-14
Vorstandsmitglied	Manfred Zellmann	030/67 97 21-0
Beisitzer	Thilo Troll	0176/7223 41 77

Verwaltung

Geschäftsführung	Dieter Rau	030/25 90 51 51
Sekretariat, Schiedsstelle	Kirsten Auschner	030/25 90 51 50
Mitglieder, Recht	Ines Schütze	030/25 90 51 57
Personalabteilung, Buchhaltung	Sabine Fischer	030/25 90 51 52
Buchhaltung	Manuela Roick	030/25 90 51 53
Buchhaltung	Lisa Wagner	030/25 90 51 53
Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion	Monika Schün	030/25 90 51 58
EDV-Technik	Jörg Arnold	030/25 90 51 33

AU-Abteilung

AU Abteilungsleiter	Uwe Fischer	030/25 90 51 40
AU Betriebskontrolle	Heinz Brettschneider	030/25 90 51 42
	Uwe Kadler	030/25 90 51 42
AU-Schulungen, Shop	Rita Mikowski	030/25 90 51 43

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Berlin

Leiter der Fachschule	Dieter Rau	030/25 90 51 51
Stellv. Leitung	Rainer Ulrich	030/25 90 51 31
Sekretariat, Meisterschule	Gabriele Sagner	030/25 90 51 31
Schulplanung	Tanja Kuschnerreit	030/25 90 51 35
Ausbildungsverträge, Ülu	Jutta Bittner	030/25 90 51 30
Prüfungswesen	Gabriele Skrzeba	030/25 90 51 32
Prüfungswesen	Sarah Damm	030/25 90 51 34

Fachschule für Kfz-Technik - Standort Bernau

Stellv. Leitung	Thomas Schade	033 38/70 60 10
Sekretariat	Nicole Frontzek	033 38/70 60 10

Rechtsanwalt und Finanzberatung für Mitglieder

Rechtsanwalt der Innung	Marcus W. Gülpen	030/25 90 52 80
Solvenznavigation	Kristina Borrmann	030/25 90 52 90

Impressum

Gestaltung:	Monika Schün	Verantwortlich für den Inhalt:
Redaktionsteam:	Thomas Lundt	Innung des Kfz-Gewerbes Berlin
	Gert Augstin	Obentrautstraße 16-18, 10963 Berlin
	Monika Schün	Tel.: 00 49 30/25 90 50

Technikseminar: Der Reifenservice ändert sich

Reifendruckkontrollsysteme(RDKS) sind ab November 2014 Pflicht.
Wie gut sind Sie vorbereitet?

Seminar-Inhalte

Rechtlicher Hintergrund, Anpassungen der Serviceabläufe
Materialaufwand – Anpassungen der Ersatzteilbevorratung
Erforderliche Werkstattausrüstung, Diagnosefunktionen, Abfragen der Systemparameter, Montage-/Demontage der Sensoren
Codierungen von Sensoren und Reifendrücken am Fahrzeug
Umgang mit universalen Sensoren

Termin

Donnerstag, der 25. September • 08:00 bis 15:00 Uhr

Veranstaltungsort

Fachschule für Kfz-Technik der Kfz-Innung Berlin **in Bernau**, Halle 13,
Wandlitzer Chaussee 41, 16321 Bernau (Ortsteil Waldfrieden)

Anmeldung

Lisa Wagner • 030-25 90 51 55 • l.wagner@kfz-innung-berlin.de

Hintergründe

Mit der EU-Verordnung 661/2009 wurde festgelegt, dass alle Hersteller ihre Fahrzeuge mit Reifendruckkontrollsystemen(RDKS) ausstatten müssen.

Seit 01.11.2012 sind neue typgenehmigte Fahrzeuge der Klasse M1(PKW bis acht Sitzplätze außer Fahrersitz und Wohnmobile) in der Erstausrüstung nach ECE-R64 mit RDKS auszustatten. Ab 01.11.2014 gilt dies für alle Neuzulassungen der Klasse M1.

Hintergrund dieser Gesetzgebung ist, die Co 2 -Emissionen zu senken und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dadurch sollen die Gefahren von Pannen (15.3173 Ausfälle laut ADAC 2011) und Unfällen künftig gemindert werden. Denn die Reifen werden von den

Autofahrern häufig stiefmütterlich behandelt, der Reifendruck wird zu selten kontrolliert. Der korrekt eingestellte Reifendruck mindert das Risiko von Unfällen und Pannen, die Lebensdauer wird erhöht, der Kraftstoffverbrauch gesenkt und der Co2-Ausstoß gemindert. Die Überwachungssysteme unterstützen den Fahrer, indem sie den Luftdruck permanent kontrollieren. Die Systeme warnen bei zu wenig Luft im Reifen sowohl optisch wie akustisch.

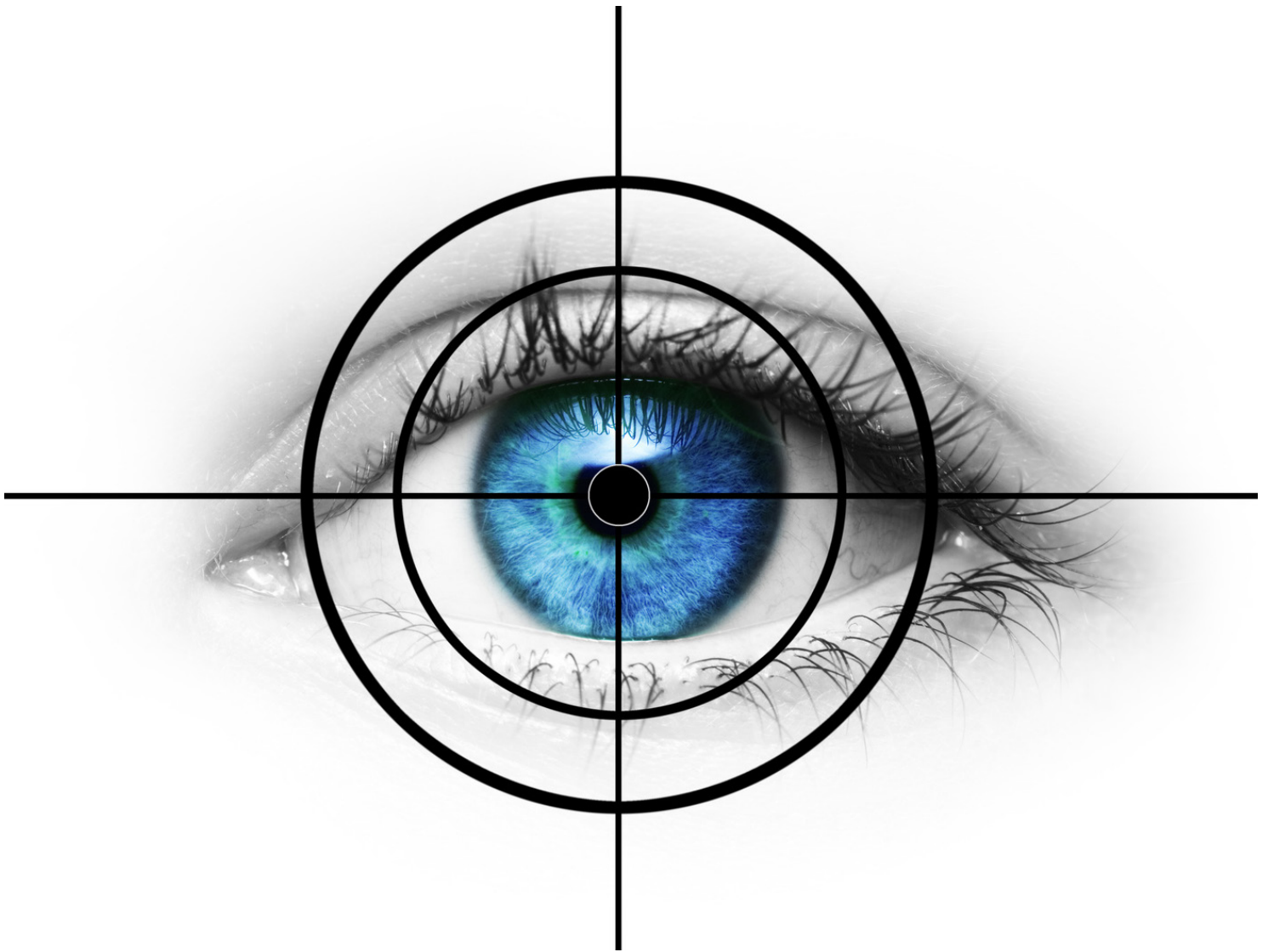
Zwei Systeme sind derzeit auf dem Markt verfügbar: Indirekte und direkte Druckmessung. Die indirekte Druckmessung nutzt dazu das vorhandene ABS-System im Fahrzeug. Es wird nicht der Reifendruck selbst gemessen, sondern die Änderung des Radumfangs durch den Luftverlust. Dies wird durch

die Raddrehzahlmessung erfasst. Die direkte Druckmessung erfasst dagegen über einen im Rad verbauten Sensor den aktuellen Druck in jedem Rad individuell.

Im Kombi-Instrument wird dann diese Information dem Fahrer zur Verfügung gestellt. Durch den Einsatz dieser Systeme wird es zu einer Verlängerung der Servicezeiten im Rad-, Reifengeschäft kommen, denn es entsteht ein höherer Diagnose- und Wartungsaufwand. Die Kosten werden somit für die Kunden steigen. Auch bei der Bestellung von Komplettträgern sind diese Systeme zu berücksichtigen!

Für die oben genannten Fahrzeuge gilt ein Betrieb ohne RDKS-System als verboten (zum Beispiel: Winterräder), eine Deaktivierung des Systems ist ebenfalls nicht zulässig!

Spannende Schulungsangebote



Unsere Lehrgänge

Airbag und Gurtstraffer

AU - AUK Lehrgang

Eignungstest für Ihre zukünftigen Auszubildenden

Kfz-Mechatroniker/innen

Fachkundiger für Arbeiten an HV-eigensicheren Fahrzeugen

Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen

Gasanlagen in Kraftfahrzeugen

Meisterschule ■ Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teile I bis IV

SP-Lehrgang

Kontakt

Fachschule für Kfz-Technik der Kfz-Innung Berlin

030 / 2 59 05-0 ■ E-Mail: g.sagner@kfz-innung-berlin.de